

Antrag auf Gewährung von Skype-Anrufen

Skype Nutzungsbedingungen und Einverständniserklärung

Vorbemerkung

Die JVA Düsseldorf bietet Straf- und Untersuchungsgefangenen kostenlos die Möglichkeit zur Förderung ihrer Sozialkontakte unter Verwendung des Programms Skype Videoanrufe durchzuführen. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, ist es notwendig, dass der externe Gesprächspartner über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügt und an dem vereinbarten Termin online ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gesprächspartner zuvor den Skype-Kontakt der JVA Düsseldorf zu seinen Kontakten hinzufügen oder in den Einstellungen von Skype festlegen muss, dass auch Kontakte, die nicht in der Kontaktliste vorhanden sind, den Benutzer anrufen können.

1. Nutzerkreis

Grundsätzlich haben alle Gefangene der Anstalt die Möglichkeit Skype zu nutzen. Im Hinblick auf die begrenzte Kapazität zur Durchführung der Videoanrufe werden allerdings vorrangig Gefangene zugelassen, bei denen persönliche Besuche zum Beispiel aufgrund

- der genehmigten Kinderbesuche, die derzeit nicht durchgeführt werden können.
- der räumlichen Entfernung,
- des gesundheitlichen Zustandes des Besuchers oder
- der finanziellen Situation des Besuchers nicht durchführbar sind

2. Regelmäßige Dauer der Anrufe

Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit monatlich grundsätzlich bis zu 2 Videoanrufe mit einer Maximaldauer von 45 Minuten durchzuführen.

Strafgefangene können grundsätzlich bis zu 2 Anrufe monatlich mit einer Maximaldauer von 45 Minuten durchführen.

Die Videoanrufe werden in einem dafür eingerichteten Raum im hiesigen Besuchsbereich durchgeführt und werden über einen separaten Monitor überwacht. Eine Überwachung ist sowohl optisch, als auch akustisch möglich. Die genaue Art der Überwachung wird einzelfallbezogen mit der Genehmigung angeordnet.

3. Prüfung und Zulassung

Der Nutzung von Skype ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren vorgeschaltet.

Die Entscheidung über die Zulassung zu den Skype-Anrufen wird über die Vollzugskonferenzen entschieden. Die aktuell bereits genehmigten Kinderbesuche werden hier bevorzugt abgewickelt.

Der Antrag des Gefangenen muss den vollständigen Vor- und Nachnamen des Sozialkontaktes und dessen Skype-Nutzernamen enthalten. Eine Kopie des Ausweisdokuments des Sozialkontaktes sowie die von diesem unterschriebene Einverständniserklärung sind dem Erstantrag beizufügen.

4. Durchführung

Der Besuchsbedienstete stellt über einen externen Provider die Internetverbindung her und meldet sich bei Skype als „JVA - Düsseldorf“ an. Zu der vereinbarten Besuchszeit stellt er die Verbindung zu dem angegebenen Nutzerkonto des Kontaktes her. Der Angerufene hat sich zu Beginn des Skype-Anrufes durch Vorzeigen seines Ausweisdokuments gegenüber dem Besuchsbediensteten zu identifizieren. Die Verbindung wird sofort unterbrochen, wenn die Behandlung des Gefangenen oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet sind. Insbesondere führt ein nicht genehmigter Benutzerwechsel sofort zum Abbruch. Jeder Gefangene, der Skype-Anrufe nutzt, verpflichtet sich, mit Inventar und technischer Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen. Bei Zuwiderhandlungen kann durch den Besuchsbediensteten der Abbruch des Anrufs erfolgen.

5. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung via Skype werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die Daten des Kontaktes übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt nicht. Die Angerufenen sind vor dem Skype-Anruf über die mögliche Überwachung in der JVA - Düsseldorf zu unterrichten.

6. Haftung

Für Beschädigungen an der Einrichtung in dem Besuchsraum und an technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht.

7. Sonstiges

Die § 24, 27 StVollzG NRW und § 19 UVollzG NRW bleiben unberührt.